



Entwurf vom 12. November 2019

Reglement Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH

vom 27. November 2019

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 GO¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Zürich. Sie wird als Konzern geführt und hat das Ziel, im Ausland erworbene Stromproduktionsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.

Zweck der ewz (Deutschland) GmbH

Art. 2 Die ewz (Deutschland) GmbH hat langfristig das Ziel, Stromproduktionsanlagen im Ausland zu erwerben, zu bauen und zu betreiben. Sie investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und die Akzeptanz der Investition erfüllt sind.

Strategisches Ziel

Art. 3 In diesem Reglement bedeuten:

Begriffe

- a. Beteiligungen: Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH an Gesellschaften im Ausland, die Stromproduktionsanlagen halten;
- b. Konzern: Die ewz (Deutschland) GmbH mit allen ihren Tochtergesellschaften. Die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Tochtergesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Tochtergesellschaften werden von der Konzernleitung nach einheitlichen Grundsätzen geführt.
- c. Konzernleitung: Die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH;
- d. Leitungspersonen: Die Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche;

¹ AS 101.100



- e. Stromproduktionsanlagen: Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Sonne, Wind und Wasser, erzeugen;
- f. Tochtergesellschaften: Vollkonsolidierte Gesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH. Bei diesen Gesellschaften hat die ewz (Deutschland) GmbH die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte.

Grundsätze zur Führung des Konzerns

Art. 4 Für die Führung des Konzerns gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- b. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.
- c. Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.
- d. Der Konzern trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken. Der Konzern trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.
- e. Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein und gehen sie kalkuliert ein. Sie sorgen für ein angemessenes Risikomanagement.
- f. Die Konzernleitung führt den Konzern mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Sie orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement der Stadt Zürich.
- g. Der Betrieb der Stromproduktionsanlagen ist auf möglichst lange Lebensdauern bei gleichzeitig maximaler Energieproduktion und hoher Verfügbarkeit der Anlagen ausgerichtet.
- h. Soweit der Konzern Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder Stromlieferverträge mit dem ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («arm's length principle»).

Einsichts- und Informationsrechte

Art. 5 Die Kommunikation zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften und der Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung und der Gesellschafterin der ewz (Deutschland) GmbH ist im Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.



Art. 6 Die Stadt Zürich versichert die Leitungspersonen sowie Mitarbeitende mit Geschäftsführungsfunktionen in Minderheitsbeteiligungen (Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen usw.) gegen jegliche Haftungsansprüche (Organhaftpflichtversicherung). Bei mangelnder Versicherungsdeckung oder Deckungslücken hält die Stadt diese Leitungspersonen finanziell schadlos gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen von Aktionärinnen oder Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, Gläubigerinnen oder Gläubigern und Dritten sowie bei verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren (Abwehrkosten).

Organhaftpflichtversicherung

B. Zuständigkeiten

Art. 7 Der Stadtrat ist zuständig für:

Aufgabe und Zuständigkeit des Stadtrats

- a. die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den Konzern;
- b. die Eigentümerstrategie;
- c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung;
- d. den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen des Konzerns, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen;
- e. Neuinvestitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen, nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer («Repowering»).

Art. 8 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ist zuständig für:

Aufgabe und Zuständigkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe

- a. den Entscheid über die Strategie des Konzerns, namentlich über:
 1. die Fokuskländer und Märkte,
 2. die Technologie, in die investiert wird;
- b. den Entscheid über die Führung von Prozessen mit Ausstrahlung auf die Reputation der Stadt;
- c. den Entscheid über die Gewährung von Sicherheiten (Bürgschaften, Garantien, Pfandrechte und dergleichen) durch den Konzern zur Sicherung von Finanzierungen;
- d. die Aufsicht über die Konzernleitung;
- e. den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung;
- f. die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH;
- g. die Genehmigung des Budgets des Konzerns;
- h. die Abnahme des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

- i. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Dividendenauszahlungen.

Aufgabe und Zuständigkeit der Konzernleitung

Art. 9 Die Konzernleitung ist zuständig für:

- a. die operative Führung des Konzerns, insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation des Konzerns;
- b. die Wahl einer oder eines General Counsels und einer oder eines Finanzverantwortlichen des Konzerns;
- c. die Wahl der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften;
- d. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften;
- e. die Vertretung der ewz (Deutschland) GmbH an den Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften;
- f. den Entscheid über die Finanzierung des Konzerns;
- g. den Entscheid über die Gewährung von Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen (Bürgschaften, Garantien, Pfandrechte und dergleichen), nicht aber Garantien zur Sicherung von Finanzierungen;
- h. den Entscheid über den Kauf oder den Verkauf von Grundstücken;
- i. das Cash-Management des Konzerns (Cash-Pooling);
- j. die Berichterstattung an die Gesellschafterin;
- k. den Vorschlag der Konzernprüfungsgesellschaft zuhanden der Gesellschafterversammlung;
- l. den Erlass eines Konzernsteuerungsreglements;
- m. die Anstellung von Personal im Konzern;
- n. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, namentlich hinsichtlich:
 - 1. Budgetprozess und finanzielle Berichterstattung,
 - 2. technische Berichterstattung,
 - 3. Wahl der Revisionsgesellschaft,
 - 4. Bankbeziehung,
 - 5. Versicherung,
 - 6. Auswahl und Steuerung externer Dienstleister.

Aufgabe und Zuständigkeit der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften

Art. 10 ¹ Die Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaft ist zuständig für die Betriebsführung der Gesellschaft gemäss den Grundsätzen dieses Reglements. Die Konzernleitung regelt die Kompetenzen für das Eingehen von Verbindlichkeiten sowie für die Beschlussfassung von Ausgaben im Konzernreglement.

² Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze am Standort, wo sie Anlagen betreibt oder Geschäfte abschliesst. Sie vertritt die Tochtergesellschaft gegenüber Behörden, Landeigentümerinnen und Landeigentümern,



Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie anderen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern.

Art. 11 Soweit der Strom, der in den Anlagen des Konzerns produziert wird, nicht von einem lokalen Einspeiseregime übernommen wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des ewz über die Vermarktung des Stroms und der Herkunftsnachweise (HKN). Sie oder er kann diese Kompetenzen weiter delegieren.

Aufgabe und Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors des ewz

C. Vorgaben für die Organisation und die Führung des Konzerns

Art. 12 ¹ Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung. Die Direktorin oder der Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.

Rahmenbedingungen für die Konzernorganisation

² Die Konzernleitung wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.

Art. 13 Die Konzernleitung legt der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe jeweils bis 30. September das Konzernbudget des nächsten Jahres und die Mehrjahresplanung zur Genehmigung vor.

Konzernbudget

Art. 14 ¹ Die Direktorin oder der Direktor des ewz unterbreitet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe als Vertretung der Gesellschaft bis 30. Juni den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zur Genehmigung.

Berichterstattung

² Per 30. Juni und 30. November schickt die Direktorin oder der Direktor des ewz der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Prognose («Forecast») des Konzernabschlusses für das laufende Geschäftsjahr. Droht eine Überschreitung des Budgets, so beantragt die Konzernleitung zusammen mit der Prognose eine Budgeterhöhung.

³ Ausserordentliche Vorfälle sind umgehend dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe zu melden. Er oder sie ist, soweit erforderlich, für die Information des Stadtrats besorgt.

D. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15 Die verwaltungsinternen Grundsätze der Steuerung und Kompetenzen der ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Beteiligungen gemäss STRB Nr. 925/2012 werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.